



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

itm

› **Schwerpunktbereich  
Informations-,  
Telekommunikations-  
und Medienrecht**

wissen leben  
WWU Münster

Institut für Informations-,  
Telekommunikations- und Medienrecht  
Leonardo-Campus 9  
48149 Münster  
[www.itm.uni-muenster.de](http://www.itm.uni-muenster.de)

3. Auflage 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einführung .....</b>	<b>2</b>
1. Worum geht es im Informations- Telekommunikations- und Medienrecht? .....	2
2. Warum sollte ich den Schwerpunktbereich wählen?.....	2
<b>II. Studienverlaufsplan .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Vorlesungen .....</b>	<b>4</b>
1. Informationsrecht (Pflichtveranstaltung).....	4
2. Rundfunk- und Presserecht (Pflichtveranstaltung).....	4
3. Urheberrecht (Pflichtveranstaltung).....	4
4. Datenschutzrecht (Wahlpflichtveranstaltung) .....	5
5. Telekommunikationsrecht (Wahlpflichtveranstaltung) .....	5
6. Internationales Medienwirtschaftsrecht (Wahlpflichtveranstaltung) .....	5
7. Gewerblicher Rechtsschutz (Wahlpflichtveranstaltung) .....	6
<b>IV. Seminare.....</b>	<b>6</b>
<b>V. Dozenten.....</b>	<b>7</b>
1. Prof. Dr. Thomas Hoeren.....	7
2. Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. ....	7
3. Lehrbeauftragte .....	8
<b>VI. Zusatzausbildungen am ITM.....</b>	<b>9</b>
<b>VII. Erasmus-Programme .....</b>	<b>11</b>
<b>VIII. Betreuungsangebote .....</b>	<b>12</b>
1. Institutsgebäude.....	12
2. Bibliothek.....	12
3. Skriptum Internetrecht .....	13
4. Mailingliste.....	13
5. Sekretariat.....	13
6. Vorträge am ITM.....	13
<b>IX. Fallbeispiele.....</b>	<b>13</b>
1. Urheberrecht.....	13
2. Softwarerecht .....	15
3. Medienprivatrecht.....	16
4. E-Commerce-Recht .....	16
5. Internetrecht .....	17
5. Telekommunikationsrecht .....	18
6. Rundfunk- und Presserecht .....	19
7. Internationales Medienwirtschaftsrecht .....	19
8. Datenschutzrecht.....	20
<b>X. FAQ.....</b>	<b>21</b>

# I. Einführung

## 1. Worum geht es im Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht?

Web 2.0, UMTS, StudiVZ, Payback, IP, IT, DSL, SLD, eBay, VoIP, NGN, BNetzA, TMG, WLAN, YouTube, Twitter, ASP, Facebook, TKG, SaaS, Cloud-/Grid-Computing, spickmich, ISP, Filesharing, Sharehoster, Google-Streetview, Usenet, Blogs ... sind bei uns keine Fremdwörter.

Im Schwerpunktbereich ITM werden die zivil- und öffentlich-rechtlichen Aspekte der modernen Kommunikations- und Informationsgesellschaft in ihrer einheitlichen Struktur behandelt. Das Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht ist ein extrem dynamisches Rechtsgebiet, in dem man fortwährend auf der Suche nach neuen rechtlichen Antworten auf den technologischen Fortschritt ist.

Als typische Querschnittsmaterie setzt es sich aus verschiedenen Rechtsbereichen zusammen. So werden beispielsweise urheber-, rundfunk- und presserechtliche Themen, aber auch das Datenschutz- und Telekommunikationsrecht behandelt. Nicht zu vergessen sind die internet- und computerspezifischen Fragestellungen rund um Domains, Online-Marketing, Haftung, IT-Vertragsrecht und Software. Hierbei spielt auch der Gewerbliche Rechtsschutz mit dem Marken- und Patentrecht eine wichtige Rolle.

## 2. Warum sollte ich den Schwerpunktbereich wählen?

Das Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht zählt zu den wirtschaftlich lukrativsten Bereichen der Rechtswissenschaften. Jüngste Auswertungen zeigen, dass fast jede vierte Stellenausschreibung in der NJW auf diesen Bereich entfällt. Im ITM-Bereich finden sich zahlreiche und vielfältige Jobmöglichkeiten mit sehr guten Verdienstchancen. Die Spannbreite reicht vom Medienanwalt über Verwaltungsstellen bei den Regulierungsbehörden und den Medienanstalten bis hin zum Justiziar in Medienunternehmen, Theatern, IT-Unternehmen oder der Internet-Industrie. Der Schwerpunktbereich ITM bietet schon während des Studiums exzellente Entfaltungsmöglichkeiten, vor allem für diejenigen, die sich für das Recht der Kreativen und Erfinder interessieren.

Zu bedenken ist auch, dass der Schwerpunktbereich ITM in dieser Form nur in Münster studiert werden kann. Andere Universitäten bieten zwar einzelne Aspekte des hiesigen Schwerpunktes an, nicht jedoch die in Münster vorhandene Angebotspalette. Zudem ist dieses Rechtsgebiet seit 1998 in Münster fest etabliert.

## II. Studienverlaufsplan

Um die Schwerpunktbereichsprüfung zu bestehen, sind Semesterabschlussklausuren zu drei Pflichtveranstaltungen, drei Wahlpflichtveranstaltungen und einer Grundlagenveranstaltung sowie eine häusliche Arbeit im Rahmen eines Seminars zu absolvieren. Die Pflichtveranstaltungen Informationsrecht, Urheberrecht sowie Rundfunk- und Presserecht bilden den Kern des Schwerpunktbereichs. In den Wahlpflichtveranstaltungen – wie z.B. Telekommunikations- oder Datenschutzrecht, aber auch Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht – können einzelne Aspekte vertieft behandelt werden. Auch werden im zweiten Schwerpunktsemester zahlreiche Seminare angeboten, aus denen dann ein Thema gewählt werden muss. Der Schwerpunktbereich ist auf zwei Semester ausgelegt und kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

<b>Schwerpunktbereich Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht</b>	
<b>3 Pflichtveranstaltungen (insges. 6 SWS)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsrecht (WS)</li> <li>- Urheberrecht (SS)</li> <li>- Rundfunk- und Presserecht (WS)</li> </ul>
<b>3 Wahlpflichtveranstaltungen (insges. 6 SWS)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Telekommunikationsrecht (SS)</li> <li>- Datenschutzrecht (WS)</li> <li>- Internationales Medienwirtschaftsrecht (SS)</li> <li>- Kartellrecht (WS)</li> <li>- Wettbewerbsrecht (SS)</li> <li>- Gewerblicher Rechtsschutz</li> <li>- Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (SS)</li> <li>- Buchführung und Bilanz</li> <li>- Europäisches Privatrecht (SS)</li> <li>- Internationales Privatrecht II (SS)</li> <li>- Bankrecht I (WS)</li> <li>- Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht (WS)</li> <li>- Wirtschaftsstrafrecht I (WS)</li> <li>- Veranstaltungen anderer Schwerpunktbereiche im Umfang von 2 SWS, soweit sie für den Schwerpunktbereich zugelassen sind.</li> </ul>
<b>1 Grundlagenveranstaltung (2 SWS)</b>	z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsphilosophie</li> <li>- Neuere europäische Privatrechtsgeschichte</li> <li>- Grundzüge der Rechtstheorie</li> </ul>
<b>1 Seminar</b>	Seminar aus dem Angebot des Schwerpunktbereichs

## Beispiel:

Beginn in Wintersemester	Beginn in Sommersemester
<u>5. Semester (WS)</u> - Grundlagenveranstaltung - Informationsrecht (Pflicht) - Rundfunk- und Presserecht (Pflicht) - Datenschutzrecht (Wahlpflicht)	<u>5. Semester (SS)</u> - Grundlagenveranstaltung - Urheberrecht (Pflicht) - Telekommunikationsrecht (Wahlpflicht) - Wettbewerbsrecht (Wahlpflicht)
<u>6. Semester (SS)</u> - Urheberrecht (Pflicht) - Telekommunikationsrecht (Wahlpflicht) - Wettbewerbsrecht - Seminar	<u>6. Semester (WS)</u> - Informationsrecht (Pflicht) - Rundfunk- und Presserecht (Pflicht) - Datenschutzrecht (Wahlpflicht) - Seminar

## III. Vorlesungen

### 1. Informationsrecht (Pflichtveranstaltung, WS)

In der Vorlesung Informationsrecht, die von Prof. Hoeren betreut wird, stehen Fragen des Rechtsschutzes von Informationen und des E-Commerce, Probleme des IT-Vertragsrechts sowie die Haftung für Softwaremängel und Informationsfehler im Vordergrund.

### 2. Rundfunk- und Presserecht (Pflichtveranstaltung, WS)

Die Vorlesung Rundfunk- und Presserecht von Prof. Holznagel befasst sich z.B. mit der dualen Rundfunkordnung, den Übertragungswegen, einer technischen Einführung, Fragen der Konzentrationskontrolle und der Medienaufsicht, Werbebeschränkungen sowie den unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Dabei werden interessante Fragestellungen besprochen wie:

- Wann ist eine Äußerung von der Meinungsfreiheit umfasst?
- Welche Pflichten trifft die Presse?
- Darf die ARD ihre Tagesschau-App aus Rundfunkgebühren finanzieren?

Zum Ende der Vorlesung ist der Hörer mit allen wichtigen rundfunkrechtlichen Problemen und Sachverhaltskonstellationen, oftmals bekannt aus den Medien, vertraut.

### 3. Urheberrecht (Pflichtveranstaltung, SS)

Die Vorlesung Urheberrecht wird von Prof. Hoeren gehalten. Sie dient einer intensiven Auseinandersetzung mit urheberrechtlichen Fragestellungen, die sich

aus den besonderen Anforderungen der Informationsgesellschaft ergeben, z.B. Schutz von Inhalten im Internet und Schutz von Multimediawerken.

#### **4. Datenschutzrecht (Wahlpflichtveranstaltung, WS)**

Die Vorlesung Datenschutzrecht wird durch die beiden Professoren des ITM in Zusammenarbeit mit renommierten Praktikern durchgeführt. Die Vorlesung beginnt mit einem Überblick über den Datenschutz, behandelt dann das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Datenschutz im Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie im Telemediengesetz (TMG) und endet mit dem Thema „Aufsicht im Datenschutz“. Im Rahmen der Vorlesung wird stetig auf aktuelle Entwicklungen, insbesondere sog. Datenschutzskandale, eingegangen. Es wird u.a. besprochen,

- was das Volkszählungsurteil genau bewirkt hat,
- was es mit der Online-Durchsuchung auf sich hat, oder
- ob die Videoüberwachung der Universitätsbibliothek in Münster eigentlich zulässig ist.

#### **5. Telekommunikationsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, SS)**

Prof. Holznagel behandelt in der Vorlesung Telekommunikationsrecht u.a. Fragen der Telekommunikationsregulierung, der Telekommunikationsüberwachung, der IT-Sicherheit, der Lizenzvergabe, der Entgeltregulierung und des Netzzugangs. An der Schnittstelle Recht-Wirtschaft-Technik werden in dieser Vorlesung spannende Fragen geklärt, wie z.B.:

- Wann muss die Telekom anderen Wettbewerbern ihre Netze zur Verfügung stellen?
- Was ist ein SMP-Unternehmen?
- Welche Funktion hat die Bundesnetzagentur?

Zum Ende der Vorlesung hat der Hörer nicht nur im juristischen Bereich dazugelernt, sondern außerdem einen Einblick in grundlegende wirtschaftliche und technische Funktionsweisen erhalten.

#### **6. Internationales Medienwirtschaftsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, SS)**

In der Vorlesung Internationales Medienwirtschaftsrecht, die von Dr. Thorsten Rieke gehalten wird, werden Fragen des Medienrechts im Kontext des Europarechts beleuchtet. Dabei wird insbesondere auf die Bedeutung der Grundfreiheiten für das Medienrecht, auf die Medien im Primär- und Sekundärrecht der EG und auf das medienrechtliche Wettbewerbsrecht der EG eingegangen. In einem zweiten Block werden die Grundprinzipien des internationalen Medienrechts sowie die

Medienfreiheiten im Rahmen des Europarates laut EMRK erläutert. In Form von Fallbesprechungen wird u.a. den folgenden Fragen nachgegangen:

- Inwieweit bestimmen EU-Richtlinien die Zulässigkeit von Product Placement im deutschen Fernsehen?
- Darf ein Kommissionsbeamter entlassen werden, weil er gegen den Euro polemisiert?
- Verstößt die zentrale Vermarktung der Übertragungsrechte für die Fußball-Bundesliga gegen europäisches Wettbewerbsrecht?

Die Vorlesung ist eine optimale Möglichkeit für alle, die sich dem Medienrecht widmen wollen, gleichzeitig aber europarechtliche Grundlagen wiederholen und vertiefen möchten.

## **7. Gewerblicher Rechtsschutz (Wahlpflichtveranstaltung, WS)**

Die Vorlesung Gewerblicher Rechtsschutz wird von Dr. Bühling, einem Anwalt aus der renommierten Düsseldorfer Kanzlei Krieger Mes & v. der Groeben, gehalten. In der 14tägig stattfindenden Veranstaltung wird zunächst ein Überblick über den Gewerblichen Rechtsschutz gegeben. Es findet dann eine vertiefende Darstellung des Marken- und Patentrechts statt. Das Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrecht werden ebenfalls kurz behandelt.

## **IV. Seminare**

Für die Schwerpunktbereichsprüfung muss eine Seminararbeit geschrieben werden. Am Ende des ersten Schwerpunktbereichssemesters muss man sich über WILMA II für ein Seminar anmelden. Die Fristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Kurz darauf findet eine Vorbesprechung statt, in der die einzelnen Themen erläutert und vergeben sowie organisatorische und formale Fragen geklärt werden. Sobald die Auswahl der Teilnehmer erfolgt ist, kann mit der Arbeit begonnen werden. Diese hat meistens einen Umfang von 30 bis 35 Seiten und wird in den Semesterferien angefertigt.

Das Seminar findet grundsätzlich als Blockveranstaltung statt. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Während des Seminars muss jeder Teilnehmer seine Arbeit in einem ca. 15minütigen Vortrag vorstellen. Die Präsentation fließt mit in die Benotung ein.

Sowohl Prof. Hoeren als auch Prof. Holznagel bieten jedes Semester mindestens ein Seminar an. In den Pfingstferien findet zudem immer ein Seminar zum Medienprivatrecht statt, welches Prof. Hoeren zusammen mit Herrn Schäfer leitet.

## V. Dozenten

### 1. Prof. Dr. Thomas Hoeren



Prof. Dr. Thomas Hoeren wurde 1961 geboren. Von 1980 bis 1987 studierte er Theologie und Rechtswissenschaften in Münster, Tübingen und London. 1986 erwarb er den Grad eines kirchlichen Lizentiaten der Theologie. Das Erste Staatsexamen absolvierte er 1987, das Zweite Staatsexamen folgte 1991. 1989 wurde er mit dem Thema „Softwareüberlassung als Sachkauf“ an der Universität Münster promoviert. Die Habilitation 1994 in Münster hatte das Thema „Selbstregulierung im Banken- und Versicherungsrecht“.

Von 1995 bis 1997 war er Inhaber einer Professur für Bürgerliches Recht und internationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Seit April 1997 ist er Universitätsprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Prof. Hoeren ist zudem seit 1996 Richter am OLG Düsseldorf. Er ist Dozent an der Kunstakademie Münster mit dem Schwerpunkt Urheberrecht und Recht des Kunsthandels und Lehrbeauftragter für Informations- und IT-Recht an den Universitäten Zürich und Wien.

Prof. Hoeren ist Mitherausgeber zahlreicher Fachzeitschriften, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DENIC eG und Kuratoriumsmitglied des Schweizerischen Forums für Immaterialgüterrecht. Seit 2000 ist er zudem WIPO Domain Name Panelist und seit 2008 Schiedsrichter für die Vergabe von .eu-Domains. Ferner ist er Mitglied des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. 2005 wurde er mit dem Alcatel-SEL-Forschungspreis „Technische Kommunikation“ geehrt. Seit 2006 ist Prof. Hoeren Vertrauensdozent der Studienstiftung des Deutschen Volkes. Im selben Jahr erhielt er den Forschungspreis Technische Kommunikation.

### 2. Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Prof. Dr. Bernd Holznagel wurde 1957 geboren. Von 1976 bis 1984 studierte er Rechtswissenschaften und Soziologie an der Freien Universität Berlin. Anschließend besuchte er bis 1985 das Master of Laws Program an der McGill University Law School, Montreal (Kanada). 1990 folgte die Promotion zum Thema „Konfliktlösung durch Verhandlungen. Aushandlungsprozesse als Mittel der Konfliktbewältigung bei der Ansiedlung von Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland“. Das Referendariat absolvierte er von 1988 bis 1991. Danach war er bis 1995 Hochschulassistent am Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universi-



tät Hamburg. Die Habilitation 1996 in Hamburg hatte das Thema: „Rundfunkrecht in Europa. Auf dem Weg zu einem Gemeinrecht europäischer Rundfunkordnungen“, die mit dem Sonderpreis der European Group of Public Law anlässlich ihrer Spetses Reunion 1996 ausgezeichnet wurde.

1997 wurde er zum ordentlichen Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ernannt. Seit 1997 ist er Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. Prof. Holznagel ist u.a. Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Bundesnetzagentur (BNetzA) und Mitglied des Vorstandes des Kompetenznetzwerks Stammzellforschung NRW.

### **3. Lehrbeauftragte**

Gerade im Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht kommt der Rechtspraxis eine besondere Bedeutung zu. Um die notwendige Verbindung herzustellen arbeitet das ITM mit vielen renommierten Praktikern zusammen. Im Rahmen des Schwerpunktbereiches sind dies u.a.:

#### **Dr. Markus Höppener (Justiziar Deutschlandradio)**

Dr. Höppener ist Lehrbeauftragter für die Vorlesung Datenschutzrecht. Er wurde 1968 in Münster geboren und hat auch dort studiert. Von 1996 bis 1999 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am ITM bei Prof. Holznagel. Die Promotion erfolgte 1999 bei Prof. Pieroth zu einem medien- und verwaltungsrechtlichen Thema. Seit 2000 ist er Rechtsanwalt in München und Münster. Dr. Höppener ist seit 2007 Justiziar des Deutschlandradios.

#### **Dr. Jochen Bühling (Rechtsanwalt)**

Dr. Jochen Bühling ist Lehrbeauftragter für den Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“. Er hält im Wintersemester die gleichnamige Vorlesung und bietet im Sommersemester ein Seminar für die Teilnehmer der Zusatzausbildung „Gewerblicher Rechtsschutz“ an. Er ist Anwalt in Düsseldorf bei der renommierten Kanzlei Krieger Mes & v. der Groeben. Bühling, 1961 geboren, nahm 1992 seinen jetzigen Beruf als Anwalt in Deutschland auf. 1999 wurde er zum Thema „Die Markenlizenz und ihre vertragliche Gestaltung“ in Köln promoviert. Dr. Bühling ist international unter anderem für die AIPPI tätig, deren stellvertretender Generalberichtserstatter er seit 2001 ist. Darüber hinaus ist er Mitglied von GRUR und der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (DAJV).

#### **Rüdiger Schäfer (Rechtsanwalt und ehem. Justiziar Gruner + Jahr)**

Rüdiger Schäfer hält jedes Jahr in den Pfingstferien zusammen mit Prof. Hoeren ein Seminar zum Medienprivatrecht. Er wurde 1947 geboren und hat in Berlin, Saarbrücken und Hamburg studiert. Seit 1977 ist er Rechtsanwalt in Hamburg.

Von 1981 bis 2006 war er Justiziar und Prokurist im Verlag Gruner + Jahr AG & Co. KG. Seit 1977 ist er Mitglied des Arbeitskreises der Verlagsjustiziere und des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit. Als Dozent war er von 1978 bis 1993 an der Akademie für Publizistik in Hamburg tätig. Ferner war Schäfer von 1984 bis 2006 Dozent für Presserecht an der Henri-Nannen-Schule in Hamburg. Von 1992 bis 2000 nahm er einen Lehrauftrag für Presse- und Verlagsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg wahr. Seit 2007 ist Schäfer zudem Referent des Deutschen Anwaltsinstituts für Urheber- und Medienrecht in Berlin.

### **Dr. Peter Schmitz (Rechtsanwalt)**

Dr. Schmitz ist Lehrbeauftragter für die Vorlesung Datenschutzrecht. Er wurde 1970 geboren und studierte Rechtswissenschaften in Saarbrücken und Heidelberg. Nach dem ersten Staatsexamen war er für ein Jahr Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht an der Universität in Genf. 1997 bis 1998 war Dr. Schmitz bei einer wirtschaftsberatenden Kanzlei in Mainz tätig; ab 1998 bei Juconomy Rechtsanwälte in Düsseldorf. Seit 2001 ist er Partner der Sozietät. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind die Vertragsgestaltung, insbesondere in den Bereichen Telekommunikation, Telemedien, E-Commerce und allgemeinem Handelsrecht, das Datenschutzrecht (einschließlich Datensicherheit und Überwachung) sowie die Zivilprozessführung.

### **Dirk Schmuck (Rechtsreferent & Datenschutzbeauftragter Atos Origin GmbH)**

Dirk Schmuck ist Lehrbeauftragter für die Vorlesung Datenschutzrecht. Er wurde 1969 geboren. Von 1988 bis 1991 absolvierte er eine Ausbildung zum Industriekaufmann. Es folgte bis 1997 das Studium der Rechtswissenschaft in Bochum. Von 1998 bis 2000 war er Referendar am OLG Düsseldorf. 2003 absolvierte er die Zusatzausbildung Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht am ITM.

## **VI. Zusatzausbildungen am ITM**

### **1. Zusatzausbildung Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht**

Am ITM wird als bisher einmaliges Lehrangebot in der deutschen Hochschullandschaft die Zusatzausbildung zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht angeboten. Die Ausbildung richtet sich vornehmlich an Studenten, wird aber auch von Referendaren und Praktikern wahrgenommen, und erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Semestern.

Sie beginnt im Wintersemester mit den Vorlesungen „Informationsrecht“ (Prof. Hoeren) und „Rundfunk- und Presserecht“ (Prof. Holznel). Die Teilnehmer können im anschließenden Sommersemester ihre Kenntnisse in einem Seminar vertiefen. Bei den Seminaren wird ein Fächerkanon abgedeckt, der vom Presserecht über Spezialfragen des Urheberrechts, des Internetrechts, des Rundfunk- und Telekommunikationsrechts bis hin zur Rechtsinformatik und zum Computerstraf-

recht reicht.

Die Zusatzausbildung schließt nach erfolgreicher Teilnahme an beiden Klausuren und dem Seminar mit der Erteilung eines Zertifikats ab. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht heute schon hat und künftig weiter haben wird, eröffnet das Zertifikat als Nachweis für eine vertiefte Spezialisierung schon während der universitären Ausbildung spannende Berufsperspektiven. Seit Beginn der Zusatzausbildung im Sommersemester 1997 schließen jährlich ca. 50 Teilnehmer die Zusatzausbildung erfolgreich ab.

Die Zusatzausbildung steht nicht isoliert neben der sonstigen Hochschullehre. Vielmehr handelt es sich um die gleichen Vorlesungen und Seminare, die auch im Schwerpunktbereich ITM angeboten und die z.T. auch für andere Schwerpunktbereiche angerechnet werden können. Studierende des Schwerpunktbereiches absolvieren also die Zusatzausbildung automatisch mit.

## **2. Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz**

Die an die zivilrechtliche Abteilung des ITM angegliederte Forschungsstelle für gewerblichen Rechtsschutz bietet bereits seit mehreren Jahren die Zusatzausbildung „Gewerblicher Rechtsschutz“ an. Diese Ausbildung richtet sich sowohl an Studenten und Referendare, als auch an Praktiker und Patentfachleute. Sie beginnt jeweils zum Wintersemester mit einer Vorlesung zu Themen des Marken-, Patent-, Wettbewerbs- und Geschmacksmusterrechtes. Diese Vorlesung wird gehalten von Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling aus der renommierten Kanzlei Krieger Mes & Graf v. d. Groeben und ist sowohl für einige Schwerpunktbereiche als auch für die Zusatzausbildung anrechenbar. Im folgenden Sommersemester können die Teilnehmer im Rahmen mehrerer, durch renommierte und erfahrene Rechtsanwälte geleitete Seminare zahlreiche weitere Facetten des gewerblichen Rechtsschutzes kennenlernen und ihre in der Vorlesung gewonnenen Erkenntnisse intensiv vertiefen. Das Zertifikat der Zusatzausbildung wird schließlich in einer feierlichen Abschlussfeier an diejenigen Teilnehmer verliehen, die sowohl die Abschlussklausur der Vorlesung, als auch das Seminar erfolgreich absolviert haben. Die Zusatzausbildung „Gewerblicher Rechtsschutz“ erfreut sich dank seiner Einmaligkeit und der interessanten Mischung aus Praktikern, Studenten und Wissenschaftlern stetig wachsender Beliebtheit.

## **3. Zusatzausbildung Journalismus und Recht**

Das ITM organisiert zudem bereits seit 2001 die jährlich stattfindende Zusatzausbildung Journalismus und Recht. Diese richtet sich an journalistisch interessierte Studenten der Rechtswissenschaften sowie an Rechtsreferendare und junge Juristen, denen tiefe Kenntnisse an der Schnittstelle von Journalismus und Rechtswissenschaft vermittelt werden. Zur Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich,

die neben den üblichen Angaben auch einen ein- bis zweiseitigen Text enthält, in dem ein beliebiges juristisches Thema allgemeinverständlich präsentiert wird. Aus allen Bewerbern werden 15 Teilnehmer ausgewählt, deren Fähigkeiten sodann in den Bereichen Rhetorik, Ausdruck und Teamfähigkeit im Rahmen einer fünftägigen Blockveranstaltung gestärkt werden. Für die Veranstaltung konnten in den letzten Jahren zahlreiche Pressesprecher, Zeitungsjournalisten und Fernsehredakteure gewonnen werden, zu denen u.a. Herr Joachim Jahn (Redakteur der Seite „Recht und Steuern“ der Frankfurter Allgemeinen Zeitung), Herr Friedrich Kurz (ZDF, Redaktion „Frontal 21“) und Jörg Overbeck (Leiter Unternehmenskommunikation der Kanzlei Linklaters) gehörten.

## **VII. Erasmus-Programme**

Das ITM unterhält Partnerschaften mit zahlreichen Rechtsfakultäten in Europa. So können Studierenden im Rahmen des ERASMUS-Programms für ein oder zwei Semester an einer ausländischen Universität studieren. Ein ERASMUS-Studium kann dabei helfen über den berühmten „Tellerrand“ hinaus zu schauen, zeigt Mobilität und eröffnet in jeder Hinsicht neue Perspektiven.

Die langjährigen Partneruniversitäten des ITM sind die Universitäten in Zaragoza (Spanien), Rovaniemi (Finnland), Oslo (Norwegen), Lissabon (Portugal), Kocaeli (Türkei) und Akureyri (Island). Neu hinzugekommen sind die Standorte Reykjavik (Island) und Istanbul (Türkei). Dabei erfolgte die Auswahl der Universitäten nicht zufällig. Vielmehr soll den Studierenden des Schwerpunktbereichs Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht die Möglichkeit gegeben werden, dieses zukunftssträchtige Rechtsgebiet auch während eines Studiums im Ausland weiter verfolgen zu können. So bieten fast alle der aufgeführten Rechtsfakultäten auch Kurse zum Intellectual Property Law an. Diese werden teils auf Englisch, teils in der Landessprache gehalten. Sprachkurse können zusätzlich belegt werden.

Eine besonders gute Auswahl an fachbezogenen Vorlesungen bietet dabei die Universität Oslo. Diese beherbergt das Norwegische Forschungszentrum für Computer und Recht. Die Universität Zaragoza ist demgegenüber interessant für Studierende, die ihre Kenntnisse im Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht vertiefen wollen. Ein umfassendes Angebot an fachbezogenen und allgemeinen Vorlesungen findet sich auch an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lapland in Rovaniemi. Diese am nördlichsten gelegene Universität der EU bietet u.a. Veranstaltungen zum IP- und Wettbewerbsrecht an und legt dabei einen besonderen Schwerpunkt auf internationale Aspekte des Rechts.

## VIII. Betreuungsangebote

Die Betreuung der Schwerpunktbereichsstudierenden findet nicht nur im Rahmen der Vorlesungen statt. Vielmehr wird ein umfangreiches Betreuungs- und Studienangebot geboten.

### 1. Institutsgebäude

Das Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht ist im Leonardo-Campus 9 untergebracht. Man kann es sehr gut mit dem Bus (Linien 16 und R 72/R 73, ca. alle 20 Min.) oder dem Fahrrad (ca. 10 Min. vom Juridicum entfernt, immer die Steinfurter Straße hoch) erreichen. Der Leonardo-Campus schafft durch sein Flair mit den alten Backsteinbauten, der eigenen Mensa und dem sehr guten Architekten-Café (der „Achtbar“) Möglichkeiten zum entspannten Studieren.



Im Gebäude befinden sich beide Abteilungen des ITM. In der linken Gebäudehälfte ist die öffentlich-rechtliche und in der rechten die zivilrechtliche Abteilung untergebracht. Im Dachgeschoss stehen zwei voll ausgestattete Seminarräume für je ca. 60 Personen sowie eine Küche zur Verfügung, in der sich Studierende gerne auch an der Kaffeemaschine bedienen können. Gleich im Erdgeschoss befindet sich die Bibliothek.

### 2. Bibliothek

Die Präsenzbibliothek umfasst ca. 17.500 Bücher und 50 laufende Zeitschriften, die das gesamte Spektrum der juristischen Arbeit auf dem Gebiet des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts abdecken. Selbstverständlich bietet sie auch allgemeine zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Literatur. In der Bibliothek stehen zwei Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Die Bibliothek ist montags bis donnerstags von 9 – 18 Uhr und freitags von 9 - 16 Uhr geöffnet. Während der gesamten Öffnungszeiten steht ein Mitarbeiter für Fragen zur Verfügung. Im Vorraum befinden sich ausreichend Schließfächer für Jacken und Wertsachen.



### **3. Skriptum Internetrecht**

Auf der Institutshomepage von Prof. Hoeren steht ein 600seitiges Skript zum Internetrecht zum kostenlosen Download bereit. Dieses enthält alle wichtigen Informationen zur Vorlesung „Informationsrecht“. Es wird jedes halbe Jahr mit der neuesten Rechtsprechung und Literatur zum Internetrecht aktualisiert. In der Internet-Szene ist es inzwischen zu einem echten Klassiker geworden, das auch für die Praxis viele wertvolle Hinweise und Informationen enthält.

### **4. Mailingliste**

Es gibt eine Mailingliste, in die sich die Studierenden des Schwerpunktbereiches eintragen können. Darüber erhalten sie schnell und bequem wichtige und interessante Informationen zum Schwerpunktbereich ITM.

### **5. Sekretariat**

Das Sekretariat von Prof. Hoeren befindet sich im 1. OG (Raum 110.115, rechte Gebäudehälfte) und ist montags bis freitags von 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr geöffnet. Frau Eppe ist per E-Mail unter [doris.eppe@uni-muenster.de](mailto:doris.eppe@uni-muenster.de) oder telefonisch unter 0251-83-38600 zu erreichen.

Das Geschäftszimmer von Prof. Holznagel befindet sich auf der linken Seite des 1. OG. Per E-Mail ist Herr Dorn unter [hank.dorn@uni-muenster.de](mailto:hank.dorn@uni-muenster.de) erreichbar, die Telefonnummer ist 0251-83-38640. Die Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag 10 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr.

### **6. Vorträge am ITM**

Am ITM finden regelmäßig Vortragsveranstaltungen statt, zu denen hochkarätige Wissenschaftler aus Deutschland aber auch aus dem Ausland eingeladen werden. Die Vorträge werden in der Regel um 18 Uhr in einem der Seminarräume gehalten. Nach dem Vortrag besteht häufig noch die Möglichkeit, mit dem Referenten zu diskutieren und beim einem Glas Sekt den Abend gemütlich ausklingen zu lassen.

## **IX. Fallbeispiele**

Nachfolgend haben wir einige Fallbeispiele aus dem Bereich des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts zusammengestellt.

### **1. Urheberrecht**

**Fall 1:** Die beiden Freunde Kornelius Klug (K) und Claas Clever (C) hören in ihrer Freizeit gerne Musik. Sie laden sich diese am liebsten im Internet als MP3 herunter. Ist das überhaupt erlaubt?

**Lösung:** Der Urheber eines Werkes genießt den Schutz des Urhebergesetzes (UrhG). Nach § 2 I Nr. 2, II UrhG ist auch ein Musikstück ein Werk i.S.d. Gesetzes. Daher genießt der Komponist eines Liedes als Urheber den Schutz des UrhG. Ohne eine Erlaubnis des Urhebers oder eine gesetzliche Gestattung darf niemand das Werk nutzen, d.h. ein anderer – wie etwa die beiden Freunde K und C – darf ein Lied weder verbreiten i.S.d. § 17 UrhG noch vervielfältigen i.S.d. § 16 UrhG, wenn der Urheber diesen Verfügungen nicht zugestimmt hat. Ein Download aus dem Internet stellt eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG dar. In Folge dessen dürfen K und C sich nur die Lieder aus dem Internet herunterladen, für die sie auf legalen Seiten im Internet auch bezahlt haben (wie etwa bei iTunes). Hier hat der Urheber der dort zum Download bereitstehenden Musikstücke eine Zustimmung für eine Vervielfältigung durch die Downloads gegeben und bekommt auch – wie nach dem UrhG gem. § 32 bestimmt – dafür mittelbar durch die Zahlungen der User eine angemessene Vergütung. Laden K und C ihre Musik jedoch auf offensichtlich rechtswidrigen Seiten herunter, wo sie nicht für die Musik bezahlen, so machen sie sich strafbar gem. § 106 UrhG (vgl. § 53 I UrhG); solche offensichtlich rechtswidrigen Seiten sind oft sog. P2P (Peer-to-Peer) Tauschbörsen im Internet (wie etwa eMule oder Kazaa).

**Fall 2:** Die vier Freunde Alex (A), Bea (B), Cordula (C) und Daniel (D) haben eine Schulband gegründet. Vornehmlich covern sie bekannte Rock- und Popsongs. Nun soll die Band unentgeltlich für die musikalische Untermalung auf dem Abiball sorgen. A fragt sich, ob er für die Darbietung der Songs Gebühren an die GEMA zahlen muss.

**Lösung:** Bei den gecoverten Songs handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke i.S.v. § 2 I, II UrhG. Damit ist das Aufführungsrecht dieser Werke gem. § 19 II UrhG grundsätzlich ausschließlich dem Urheber selbst vorbehalten. Eine Ausnahme hiervon macht § 52 I UrhG. Hiernach ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes auch ohne Vergütungspflicht u.a. dann zulässig, wenn

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden
- keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält und
- es sich um eine Schulveranstaltung handelt, die nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich ist.

Der Abiball ist eine Schulveranstaltung und A, B, C und D werden für ihren Auftritt nicht entlohnt. Zweifelhaft ist aber, ob der Ball ohne Erwerbszweck ausgerichtet wird, und ob die Gäste Eintritt zahlen (ein solcher kann u.U. bereits in einer „Aufwandsentschädigung“ für das Buffet o.ä. gesehen werden). Zudem müsste es sich

bei den Gästen des Abiballs um einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis handelt. Zumeist kommen zu einem Abiball aber nicht nur die Abiturienten und deren Eltern, sondern auch Freunde aus anderen Klassen und Schulen, sowie, sofern der Abiball ab einem bestimmten Zeitpunkt für „öffentlich“ erklärt wird, auch Fremde.

Danach ist der Auftritt der Band beim Abiball nicht mehr über § 52 I UrhG privilegiert. Die Urheber der von A, B, C und D gespielten Songs müssen vielmehr eine Vergütung erhalten. Um die Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte kümmern sich Verwertungsgesellschaften (vgl. § 6 UrhWahrnG). Musikalische Aufführungsrechte nimmt dabei die GEMA wahr. Dieser müssten jedoch nicht die Mitglieder der Schülerband, sondern gem. § 13b UrhWG vielmehr die Veranstalter des Abiballs die erforderlichen Tantiemen zahlen.

## 2. Softwarerecht

**Fall:** Die Studentin Klaudia Knapp (K) hat bei einem Händler (H) eine besonders günstige Studentenversion des Softwareprogramms MS Office erstanden, das sie zur Erstellung einer Hausarbeit benötigt. In den Lizenzbedingungen heißt es u.a. „Studentenversionen werden ausschließlich zu Ausbildungszwecken eingesetzt und nicht gewerbsmäßig genutzt. Sie dürfen weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden.“ Nach Abgabe der Hausarbeit brauchte K dringend Geld für einen gemeinsamen Urlaub mit ihrem Freund. Aus diesem Grund möchte sie das Programm, das sie auf ihrem Computer deinstalliert hatte, gerne weiterverkaufen. Ist dies rechtlich zulässig?

**Lösung:** Dem Weiterverkauf könnte entgegenstehen, dass K die Studentenversion von MS Office für ein gegenüber dem Preis für die Originalversion deutlich günstigeres Entgelt und in ihrer Eigenschaft als Studentin erstanden hat und zudem die Lizenzbedingungen eine Weitergabe an Dritte verbieten. Auch ein Computerprogramm gehört gem. § 2 I Nr. 1, II UrhG zu den nach dem Urhebergesetz geschützten Werken. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung der Software ist daher grundsätzlich dem Urheber des Programms vorbehalten, §§ 16, 17 UrhG. Fraglich ist jedoch, inwieweit dieser das Verbreitungsrecht an einem einmal in den Verkehr gebrachten Werk dinglich beschränken kann. Dabei gilt, dass eine beschränkte Einräumung des Verbreitungsrechts nur für solche Verwertungsformen zulässig ist, die nach der Verkehrsauffassung klar abgrenzbar sind und eine wirtschaftlich und technisch einheitliche und selbständige Nutzungsart darstellen. Dies dürfte für die Nutzung einer Office-Version „nur durch Studenten“ nicht der Fall sein. Durch den Weiterverkauf des Programms verletzt K daher keine Urheberrechte.

In Betracht kommt aber noch eine schuldrechtliche Beschränkung des Verbreitungsrechts der K durch die Lizenzbedingungen. Allerdings hat K mit Microsoft keinen Vertrag geschlossen sondern nur mit H. Ob der Weiterverkauf eine Vertragsverletzung darstellt, hängt daher u.a. davon ab, ob die Lizenzbedingungen

auch Bestandteil des Kaufvertrages zwischen H und K geworden sind.

### 3. Medienprivatrecht

**Fall:** Durch eine TV-Sendung bekannt geworden, wird das Model Neidi Dumm (N) zunehmend von der besonders aufdringlichen Reporterin Petra Paparazzi (P) auf Schritt und Tritt verfolgt und abgelichtet, um Fotos von N und ihrer Familie an sämtliche Zeitschriften zu verkaufen. N fühlt sich durch P mehr und mehr belästigt und möchte nicht, dass die Fotos veröffentlicht werden. Darf P die Bilder ohne weiteres veröffentlichen lassen?

**Lösung:** Grundsätzlich hat jeder Mensch aus dem Kunsturhebergesetz (KUG) ein Recht am eigenen Bild. Gem. § 22 KUG kann jeder Mensch über sein Bild selbst bestimmen. Daraus folgt, dass bei einer Veröffentlichung eines Bildes von einer Person – sofern diese auf dem Bild erkennbar ist – die abgebildete Person in die Veröffentlichung einwilligen muss. Dies kann auch konkludent geschehen, indem man beispielsweise ein Interview gibt und sich dabei bereitwillig ablichten lässt.

Liegt – wie im obigen Fall – jedoch keine ausdrückliche und auch keine konkludente Einwilligung vor, dürfen die Fotos grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. § 23 I KUG regelt jedoch, dass das Erfordernis der Einwilligung zur Verbreitung und Veröffentlichung von Bildern bei sog. „Personen der Zeitgeschichte“ eingeschränkt ist. Als Faustformel gilt: Umso mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto mehr wird sie zu einer Person aus dem Bereich der Zeitgeschichte. N ist durch ihre TV-Show und ihre sonstigen zahlreichen öffentlichen Auftritte jedenfalls zu einer solchen „Person der Zeitgeschichte“ geworden. Sie muss eine gewisse Berichterstattung und Veröffentlichung von Bildnissen hinnehmen. Allerdings gilt auch für diese Personen der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz der unantastbaren Intimsphäre. Diese Einschränkung findet sich bereits in § 23 II KUG: Das Recht, eine Person ohne Einwilligung abzubilden, erstreckt sich „nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten“ verletzt wird.

### 4. E-Commerce-Recht

**Fall:** Der BWL-Student Balduin Blender (B) ersteigert im Internet teure Markenartikel, um damit gut bei seinen Kommilitoninnen anzukommen. Er kauft diese am liebsten gebraucht bei der Internetplattform i-buy, weil sie dort deutlich günstiger als im Geschäft sind. B hat vor einer Woche eine teure, goldene Prolex-Uhr von den bei i-buy angemeldeten Händlern Erkan (E) und Dragan (D) erstanden. B merkt jedoch, dass die Prolex bei den Frauen nicht den gewünschten Erfolg bewirkt und möchte deshalb die Uhr zurückgeben und sein Geld wieder haben. Kann B die Uhr – ohne dass diese kaputt ist – einfach nur, weil er sie nicht mehr behalten möchte, zurückgeben?

**Lösung:** Grundsätzlich ist jeder durch den Abschluss eines Kaufvertrags gem. § 433 II BGB als Käufer verpflichtet, die gekaufte Sache anzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. Nur aus ganz bestimmten Gründen kann ein solcher wirksam abgeschlossener Kaufvertrag wieder „rückgängig“ gemacht werden, etwa, wenn bei Abschluss des Vertrags getäuscht wurde (§ 123 BGB) oder eine Partei sich über eine wesentliche Eigenschaft der Sache geirrt hat (§ 119 II BGB). Bei Abschluss eines sog. Fernabsatzvertrages gelten jedoch Sonderbestimmungen. Der Kauf einer Sache über das Internet ist ein solcher Fernabsatzvertrag, d.h. ein Vertrag, der zwischen den Unternehmern E und D und dem Verbraucher B ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln – hier dem Internet – zustande gekommen ist (§ 312b BGB). Aus § 312d BGB resultiert für solche Fälle ein besonderes Widerrufsrecht, das den Käufer berechtigt, bis zu 14 Tage nach Abschluss des Vertrages diesen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, den Verbraucher vor einer Bindung an unüberlegt abgeschlossene Verträge zu schützen. B kann den Kaufvertrag also widerrufen und bekommt sein Geld zurück.

## 5. Internetrecht

**Fall 1:** Der Politikstudent Peter (P) betreibt eine eigene Homepage auf der er immer wieder soziale und politische Missstände in Deutschland und in der Welt anprangert. Insbesondere setzt er sich dabei für den Kampf gegen Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit ein. Um seine Mitmenschen für dieses Thema zu sensibilisieren, setzt er auf seiner Website auch Links auf ausländische Server mit rechtsradikalen, in Deutschland strafrechtlich verbotenen Inhalten. Sein Kommilitone Konrad (K) hält dies für bedenklich und befürchtet, P könne sich auf diese Weise selbst strafbar machen. Hat K Recht?

**Lösung:** Das Setzen eines Links als solches kann keine Verantwortlichkeit auslösen. Vielmehr kommt es bei der Haftung grundsätzlich auf die inhaltliche Aussage an, die mit dem Link unter Zugrundelegung seines Kontextes getroffen werden soll. Solidarisiert sich der Homepagebetreiber mit den verlinkten rechtswidrigen Inhalten, so ist er zu behandeln wie ein Content-Provider und haftet gem. § 7 I Telemediengesetz (TMG) grundsätzlich für die Inhalte der fremden Website nach den allgemeinen Grundsätzen so, als wären es seine eigenen. P hat sich die Inhalte der radikalen Websites jedoch nicht in dieser Weise zu Eigen gemacht. Vielmehr hat er sich ausdrücklich von diesen distanziert und sie nur im Rahmen einer allgemeinen zeitgeschichtlichen Diskussion über die Zunahme von Rechtsradikalismus zur Verstärkung seiner politischen Botschaft genutzt. In diesem Fall scheidet nach der Rechtsprechung eine eigene Verantwortlichkeit des P aus oder ist zumindest aufgrund der Sozialadäquanzklausel des § 86 III StGB ausgeschlossen.

**Fall 2:** Seit ein paar Wochen hat P nunmehr auch ein Forum auf seiner Homepage

eingerrichtet, das interessierten Studenten eine Plattform zur politischen Diskussion bieten soll. Leider finden sich in letzter Zeit in dem Forum auch vermehrt Äußerungen mit beleidigendem und rechtsradikalem Inhalt. Wiederum sorgt sich K um die Verantwortlichkeit seines Freundes für diese Aussagen.

**Lösung:** Fraglich ist, ob P als Betreiber des Forums für dessen Inhalte haftbar gemacht werden kann. Ist bei dem Betrieb eines Forums mit der Einstellung ehrverletzender Einträge zu rechnen, wie dies aufgrund der brisanten politischen Themen auf der Website des P der Fall ist, so ist der Forenbetreiber zur regelmäßigen Kontrolle der Einträge verpflichtet. Andernfalls erfolgt wiederum eine Gleichstellung mit der Haftung eines Content-Providers gem. § 7 I TMG. In jedem Fall muss der Forenbetreiber bei Kenntnis einer Rechtsverletzung den entsprechenden Eintrag umgehend löschen. Eine Prüfungspflicht kommt ihm dabei insbesondere dann zu, wenn er vorhersehbar rechtswidrige Einträge provoziert. Vereinzelt wird in der Rechtsprechung sogar dann eine Haftung des Forenbetreibers für fremde, rechtswidrige Postings angenommen, wenn er von den Einträgen keine positive Kenntnis hat. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte P also in Zukunft alle Einträge automatisch oder manuell auf etwaige Rechtsverletzungen überprüfen, um sich so keiner Haftung auszusetzen.

## 6. Telekommunikationsrecht

**Fall:** Andreas (A) ist mit seiner Lebensgefährtin Bettina (B) in eine gemeinsame Wohnung gezogen. Das Zusammenleben leidet sehr unter den mehrmals täglich eingehenden Anrufen seiner zukünftigen Schwiegermutter Susanne (S). Deshalb kauft A ein neues Telefon. Bei dem Kauf hat er darauf geachtet, dass das Gerät technisch in der Lage ist, im Display die Rufnummer des jeweiligen Anrufers anzuzeigen. Er beabsichtigt, bei zukünftigen Anrufen der S nicht mehr abzuheben. Nachdem er das neue Telefon angeschlossen hat, ist die Enttäuschung groß. Es stellt sich nämlich heraus, dass bei einigen bestimmten Anrufern keine Nummer im Display erscheint – so auch bei Anrufen der S. A fragt sich, wie das sein kann.

**Lösung:** Die Rufnummernanzeige und -unterdrückung ist in § 102 Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt. Nach § 102 I TKG müssen Anrufer und Angerufener die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige dauernd oder für den Einzelfall zu unterdrücken. Möglicherweise hat S daher von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und das Leistungsmerkmal der Rufnummernanzeige ausgeschlossen. Eine andere Begründung könnte sich aus § 102 V TKG ergeben. Danach unterbleibt die Rufnummernanzeige, wenn der Teilnehmer die Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis nach § 104 TKG nicht beantragt hat, es sei denn, dass der Teilnehmer die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht. Möglicherweise ist S also nicht in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis eingetragen.

## 7. Rundfunk- und Presserecht

**Fall:** Die Tageszeitung T veröffentlicht in der Ausgabe vom 27. August 2011 einen Leserbrief des A. In diesem Brief wirft A dem Finanzbeamten B vor, er habe auf den Lohnsteueranträgen verschiedener Steuerzahler Daten verändert mit dem Ziel, es den Antragstellern zu ermöglichen, Steuern zu hinterziehen. Diesem Vorwurf hat B sich bereits im Rahmen eines Strafverfahrens stellen müssen. Im Mai 2011 war er freigesprochen worden, da er nachweislich keine Daten verändert hatte. Redakteur R hat den Leserbrief des A in die Leserbriefrubrik der S aufgenommen, ohne zuvor überprüft zu haben, ob der Brief an wahre Tatsachen anknüpft. Liegt eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor?

**Lösung:** Gemäß § 6 LPrG NRW hat die Presse alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Diese Sorgfaltspflicht gilt grds. auch bei der Veröffentlichung von Leserbriefen. Für die Frage, ob die gebotene Sorgfalt eingehalten wurde, ist für jeden Einzelfall der Sorgfaltsmaßstab zu ermitteln. Der Sorgfaltsmaßstab bei Leserbriefen ist niedriger. Grundsätzlich muss der Inhalt von Leserbriefen nicht recherchiert werden. Etwas anderes gilt jedoch, wenn durch den Leserbrief Rechte Dritter schwer verletzt werden können. Hier bezichtigt A den Finanzbeamten B einer Straftat im Amt, nämlich Steuerhinterziehungen gefördert zu haben. Dieser unwahre Vorwurf verletzt B erheblich in seinen Rechten, sein Ansehen wird gefährdet und sein berufliches Fortkommen möglicherweise durch entsprechende Gerüchte erschwert. Eine schwere Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist somit zu bejahen. In diesem Fall erfordert die Sorgfaltspflicht auch bei Leserbriefen die Überprüfung des Wahrheitsgehalts des Inhalts. R hätte überprüfen müssen, ob bereits ein Strafverfahren gegen B stattgefunden hat und wie dieses ausgegangen ist. Somit liegt eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor.

## 8. Internationales Medienwirtschaftsrecht

**Fall:** Das deutsche Unternehmen AV Media (AV) vertreibt über eine deutsche Internetseite DVDs, die es aus England einführt. Dabei handelt es sich um besonders bei Jugendlichen beliebte Manga-Comic-Filme. Zwar haben diese eine Alterskennzeichnung „geeignet ab 15“, die nach englischem Recht erteilt worden ist, eine Alterskennzeichnung nach deutschem Jugendmedienschutzrecht durch die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) liegt jedoch nicht vor. Das Konkurrenzunternehmen Dynamic Medien (DM) erhebt eine Klage gegen AV wegen unlauteren Wettbewerbs, weil es selbst im Versandhandel nur nach deutschem Recht gekennzeichnete DVDs vertreibt und AV sich damit einen Wettbewerbsvorteil verschaffe. AV sieht dagegen in der strikten Anwendung des nationalen Jugendmedienschutzes eine Beeinträchtigung seiner Warenverkehrsfreiheit.

**Lösung:** Der Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit ist eröffnet. Nach der Das-

sonville-Formel ist die Alterskennzeichnungspflicht eine Maßnahme gleicher Wirkung. Entscheidend ist die Rechtfertigung des Eingriffs nach Art. 36 AEUV oder aufgrund zwingender Gründe des Allgemeinwohls. Beide Wege sehen als Schranken-Schranke den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, in dessen Rahmen zu Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit argumentiert werden muss.

## 9. Datenschutzrecht

**Fall:** Der Jura-Student Jonas (J) war mit der Vorlesung seines Professors Peter Profi (P) zum Sachenrecht in diesem Semester höchst unzufrieden. P erschien ihm unmotiviert und schlecht vorbereitet. Zudem fand er die Bewertung seiner Semesterabschlussklausur unfair. Um auch andere Studenten vor den Vorlesungen des P zu „warnen“, gab er eine Bewertung auf meinprof.de ab, in der er dem P Noten im mangelhaften Bereich in verschiedenen Kategorien, u.a. in Motivation und Notengerechtigkeit, erteilte. P erfuhr von seiner negativen Bewertung auf meinprof.de und sah sich dadurch in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

**Lösung:** Die Beurteilungen des J in dem Bewertungsportal beziehen sich auf eine konkrete Person, den P, und sind damit personenbezogene Daten, die gem. § 1 I Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geschützt werden. Die Erhebung, Speicherung und Übermittlung solcher personenbezogener Daten ist gem. § 4 I BDSG nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene dem zustimmt. Jedoch macht § 29 BDSG hiervon u.a. dann eine Ausnahme, wenn ein Grund zu der Annahme eines schutzwürdigen Interesses des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenerhebung und -speicherung nicht gegeben ist. Um die Schutzwürdigkeit der Interessen des P zu bestimmen, müssen vorliegend das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) des P und die Meinungsäußerungsfreiheit des J (Art. 5 I GG) abgewogen werden. Handelt es sich wie hier um sachliche und rein auf die Lehrveranstaltungen des P bezogene Kritik, so dürfte die Meinungsäußerungsfreiheit des J gegenüber den Interessen des P, der allein in seiner Sozialsphäre und nicht in der stärker geschützten Privatsphäre betroffen ist, überwiegen. Anders wäre dies allerdings bei beleidigenden oder gar schmähenden Äußerungen zu beurteilen.

## **X. Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

### **1. Wann kann ich mit dem Schwerpunktbereich beginnen?**

Zu jedem Semester. Grundsätzlich setzt der Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

### **2. Brauche ich Vorkenntnisse?**

Grundsätzlich sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Insbesondere sind die einzelnen Vorlesungen in sich abgeschlossen. Das führt dazu, dass Sie sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester mit dem Schwerpunktbereich beginnen können. Hilfreich ist allerdings ein gewisses Interesse für den Bereich.

### **3. Wie kann ich mich in die Thematik einlesen?**

Das Institut bietet unter der Rubrik „Materialien“ ein Skriptum zum Internetrecht an, dessen Lektüre empfohlen wird. Das Skriptum ist gleichzeitig Grundlage der Pflichtveranstaltung Informationsrecht.

### **4. Welche anderen Wahlpflichtveranstaltungen kann ich mir anrechnen lassen?**

Zunächst bietet das ITM eine Reihe eigener Wahlpflichtveranstaltungen an. Wir rechnen aber auch die Leistungen aus anderen Veranstaltungen der Fakultät an, soweit diese einen engen thematischen Bezug zum Schwerpunktbereich ITM haben. Ohne weiteres können Veranstaltungen zum Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, internationalem öffentlichen Wirtschaftsrecht, europäischem Privatrecht und IPR besucht werden. Der Besuch anderer Veranstaltungen führt nur dann zu einer Anrechnung für den Schwerpunktbereich ITM, wenn die Frage der Anrechnung vorab mit einem der ITM-Professoren und dem Prüfungsamt geklärt wurde.

### **5. Welche anderen Zusatzausbildungen werden vom ITM durchgeführt?**

Das Institut bietet neben der Zusatzausbildung zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht die Zusatzausbildungen „Gewerblicher Rechtsschutz“ sowie „Journalismus und Recht“ an. Weitere Informationen finden dazu Sie auf der Homepage des Instituts.

### **6. Stimmt es, dass der Schwerpunktbereich ITM sehr hart benotet wird, härter als andere Schwerpunktbereiche?**

Nein, das ist absolut nicht wahr. Wir benoten wohlwollend. Wir wollen, dass möglichst alle, die sich wirklich für den Schwerpunktbereich ITM interessieren, mit akzeptablen und ihrem Leistungsstand entsprechenden Noten die Prüfungen

abschließen können. Sollten Sie einmal unzufrieden mit Ihren Bewertungen sein oder ein Gespräch über Ihren Leistungsstand wünschen, lassen Sie es uns wissen!

### **7. Wie sieht die Schwerpunktbereichsprüfung aus? Wann habe ich sie bestanden?**

Es findet keine separate Prüfung am Ende des Schwerpunktbereichs statt. Wer alle Prüfungen (Klausuren und Seminararbeit) versucht und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte und in den Abschlussklausuren durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat, hat die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden.

### **8. Wie wird die Note für die Schwerpunktbereichsprüfung ermittelt und welchen Stellenwert hat diese für die erste juristische Prüfung?**

Jede Teilprüfung wird entsprechend der zur Veranstaltung vergebenen Credits gewichtet. Das heißt, dass die sieben Klausuren (bei 2 SWS mit je 3 Credits) jeweils mit 10 % und das Seminar (9 Credits) mit 30 % in die Schwerpunktbereichsprüfungsnote einfließen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt wiederum mit 30 % in die Note der ersten juristischen Prüfung ein.

<b>Teilprüfung</b>	<b>Schwerpunkt</b>	<b>Erste juristische Prüfung</b>
Klausur Pflichtfach 1	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Pflichtfach 2	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Pflichtfach 3	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Wahlpflichtfach 1	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Wahlpflichtfach 2	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Wahlpflichtfach 3	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Grundlagenfach	10 % (3 Credits)	3 %
Seminararbeit	30 % (9 Credits)	9 %
<b>Insgesamt</b>	<b>100 % (30 Credits)</b>	<b>30 %</b>

### **9. Erhalte ich eine Bescheinigung über die Schwerpunktbereichsprüfung?**

Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin steht, welchen Schwerpunktbereich der Studierende absolviert hat und welche Note er bekommen hat.

### **11. An wen kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?**

Dr. Thorsten Ricke, Akademischer Rat und Geschäftsführer des ITM  
E-Mail: ricket@uni-muenster.de

Dr. Annette Barkey-Heine, Prüfungsamt  
Tel.: 0251-83-21990; E-Mail: pruefungsamtfo3@uni-muenster.de



**Dr. Florian Thamm, Partner, Corporate  
Hiring Partner Düsseldorf**



**Julia Wendler, LL.M., Associate, IT-Recht  
Hiringbeauftragte München**



**Axel Hamm, Partner, Dispute Resolution  
Hiring Partner Frankfurt am Main**

## **Praktikanten, Referendare und juristische Mitarbeiter (m/w) gesucht.**

Für unsere Büros in **Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München** suchen wir weitere **Praktikanten, Referendare und juristische Mitarbeiter**. Neben der praktischen Arbeit werden Sie bei uns über den juristischen Arbeitsalltag hinaus gefördert. Ein Mentor steht Ihnen von Beginn an mit Rat und Tat zur Seite und unterstützt Sie darin, schnell Verantwortung übernehmen zu können. Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen unseres "Law Clerk Programme" runden Ihre Ausbildung bei uns ab. Vielleicht sogar als Teilnehmer unseres Career Mentorship Programme.

Wenn Sie einen Einblick in die Arbeitswelt einer international tätigen Anwaltskanzlei erhalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Weitere Informationen über Ihre Karrieremöglichkeiten bei uns finden Sie unter [www.bakercareers.de](http://www.bakercareers.de).

**BAKER & MCKENZIE**

Baker & McKenzie - Partnerschaftsgesellschaft  
Sandra Schmidt, Bethmannstraße 50-54, 60311 Frankfurt am Main, Telefon +49 (0) 69 2 99 08 384,  
E-Mail: [sandra.schmidt@bakermckenzie.com](mailto:sandra.schmidt@bakermckenzie.com), [www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)